

Corporate - Governance - Bericht

Im vorliegenden Corporate-Governance-Bericht sind der Corporate-Governance-Bericht der RBI AG und der konsolidierte Corporate-Governance-Bericht der RBI gemäß § 267b des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in Verbindung mit § 251 Abs 3 UGB in einem Bericht zusammengefasst.

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und das Vertrauen ihrer verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt der Kapitalmarktteilnehmer – zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner Fassung vom Jänner 2015 unter Berücksichtigung der die L-Regeln (Legal Requirement) betreffenden gesetzlichen Änderungen des Jahres 2017. Der ÖCGK ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (www.corporate-governance.at) und auf der Website der RBI (www.rbinternational.com → Investor Relations → Corporate Governance) öffentlich zugänglich. Die RBI hat keine kapitalmarktorientierten Tochterunternehmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften lokal zur Veröffentlichung eines Corporate-Governance-Berichts verpflichtet sind.

Transparenz ist ein Kernthema der Corporate Governance und damit auch von besonderer Bedeutung für die RBI. Der vorliegende Corporate-Governance-Bericht gliedert sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243c UGB und orientiert sich an dem in Anhang 2a des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden.

Die RBI weicht von folgenden C-Regeln ab, erreicht aber durch nachstehende Erklärungen und Begründungen kodexkonformes Verhalten:

C-Regel 45: Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder

Die RBI AG ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG). Innerhalb der RBG ist die RBI das Zentralinstitut der Raiffeisen-Landeszentralen sowie sonstiger angeschlossener Kreditinstitute. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben daher in ihrer Funktion als Eigentümervertreter auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf umfassendes branchenspezifisches Know-how und Erfahrung zurückgreifen.

C-Regel 52a: Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) beträgt höchstens zehn.

Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat aus neun Kernaktionärsvertretern der RBG sowie drei Streubesitzvertretern zusammen und wurde damit gegenüber dem Vorjahr um zwei Mitglieder erweitert. Diese Erhöhung der Mitgliederzahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 beschlossen. Die Vergrößerung des Aufsichtsrats bringt zusätzliches branchenrelevantes Wissen und Erfahrung ein, erhöht die Diversität und stärkt den Aufsichtsrat in der Ausübung seiner Kontrollfunktion noch weiter.

Entsprechend der C-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die RBI AG die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (KPMG), die Einhaltung der C-Regeln des Kodex extern zu evaluieren. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf www.rbinternational.com → Investor Relations → Corporate Governance → Evaluierung zum CG-Kodex öffentlich zugänglich.

Zusammensetzung des Vorstands

Zum 31. Dezember 2017 gehörten dem Vorstand folgende Mitglieder an:

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Johann Strobl Vorsitzender	1959	22. September 2010 ¹	28. Februar 2022
Mag. Martin Grill	1959	3. Jänner 2005	28. Februar 2020
Mag. Andreas Gschwenter	1969	1. Juli 2015	30. Juni 2018
Mag. Peter Lennkh	1963	1. Oktober 2004	31. Dezember 2020
Dr. Hannes Mösenbacher	1972	18. März 2017	28. Februar 2020

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

Mit 18. März 2017 legte Dr. Karl Sevelda seine Funktion als Vorstandsvorsitzender zurück. Gleichzeitig wurden Dr. Johann Strobl zum Vorstandsvorsitzenden (zuvor stellvertretender Vorsitzender des Vorstands) und Dkfm. Klemens Breuer zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (zuvor Vorstandsmitglied) bestellt.

Mit 31. Oktober 2017 legte Dkfm. Klemens Breuer (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) seine Funktion zurück. Aufgrund seines Ausscheidens hat der Arbeitsausschuss die Geschäftsverteilung interimistisch neu geregelt. Mit 1. November 2017 übernahmen Dr. Johann Strobl den Vorstandsbereich Capital Markets und Mag. Peter Lennkh den Vorstandsbereich Retail Banking. Ein neuer stellvertretender Vorstandsvorsitzender war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts nicht ernannt.

Mit 7. Dezember 2017 bestellte der Aufsichtsrat Andrii Stepanenko, Ph.D. vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum Mitglied des Vorstands. Nach Vorliegen der Genehmigung übernimmt Andrii Stepanenko, Ph.D. voraussichtlich im März 2018 den Bereich Retail Banking von Mag. Peter Lennkh.

Mit 15. Jänner 2018 bestellte der Aufsichtsrat Mag. Lukasz Januszewski vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum Mitglied des Vorstands. Nach Vorliegen der Genehmigung übernimmt Mag. Lukasz Januszewski voraussichtlich im März 2018 den Bereich Capital Markets von Dr. Johann Strobl.

Mitglieder des Vorstands hatten Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden nicht in den Konzernabschluss einbezogenen in- und ausländischen Gesellschaften inne:

Dr. Karl Sevelda	Oesterreichische Kontrollbank AG (bis 2. Juni 2017), Siemens AG Österreich
Dkfm. Klemens Breuer	FMS Wertmanagement AöR (bis 5. Jänner 2017), UNIQA Insurance Group AG (seit 4. Juli 2017)
Mag. Andreas Gschwenter	RSC Raiffeisen Service Center GmbH, Österreich, stellvertretender Vorsitz
Mag. Peter Lennkh	Oesterreichische Kontrollbank AG (seit 2. Juni 2017)

Neben der Leitung und Steuerung der RBI AG übten die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2017 Überwachungs- und Leitungsaufgaben bei folgenden wesentlichen Tochterunternehmen als Aufsichtsräte und Geschäftsführer aus:

	Aufsichtsratsmandat	Geschäftsführung
Dr. Karl Sevelda	Raiffeisen Bank d.d., Bosnien und Herzegowina, Vorsitz (bis 19. Juni 2017) Raiffeisenbank Austria d.d., Kroatien, Vorsitz (bis 30. Mai 2017) Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, Vorsitz (bis 10. März 2017) Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Vorsitz (bis 24. April 2017) AO Raiffeisenbank, Russland, Vorsitz (bis 21. Mai 2017) Raiffeisen banka a.d., Serbien, Vorsitz (bis 31. März 2017) Tatra banka, a.s., Slowakei, Vorsitz (bis 30. Juni 2017) Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, Vorsitz (bis 26. April 2017) Raiffeisen Bank Aval JSC, Ukraine, Vorsitz (bis 24. April 2017) Raiffeisen Bank Zrt., Ungarn, stellvertretender Vorsitz (bis 30. April 2017) Priorbank JSC, Belarus, Mitglied (bis 28. März 2017)	
Dr. Johann Strobl	AO Raiffeisenbank, Russland, Vorsitz (seit 22. Mai 2017, zuvor stv. Vorsitz) Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, Vorsitz (seit 10. März 2017, zuvor Mitglied) Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Vorsitz (seit 25. April 2017, zuvor Mitglied) Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, Mitglied	
Dkfm. Klemens Breuer	Raiffeisen Centrobank AG, Österreich, Vorsitz (bis 31. Oktober 2017) Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Österreich, stellvertretender Vorsitz (bis 31. Oktober 2017) Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, Mitglied (bis 31. Oktober 2017) Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied (bis 31. Oktober 2017) AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied (bis 30. Oktober 2017) Tatra banka, a.s., Slowakei, Vorsitz (von 4. Juli bis 31. Oktober 2017, zuvor Mitglied) Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, Vorsitz (von 25. März bis 31. Oktober 2017, zuvor Mitglied)	
Mag. Martin Grill	Priorbank JSC, Belarus, Vorsitz (seit 10. April 2017, zuvor Mitglied) Raiffeisen Bank Aval JSC, Ukraine, Vorsitz Raiffeisenbank (Bulgaria) EAD, Bulgarien, Vorsitz Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, stellvertretender Vorsitz AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, Mitglied	Raiffeisen CEE Region Holding GmbH, Österreich, Geschäftsführer Raiffeisen CIS Region Holding GmbH, Österreich, Geschäftsführer Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH, Österreich, Geschäftsführer Raiffeisen SEE Region Holding GmbH, Österreich, Geschäftsführer

Mag. Andreas Gschwenter	Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, Mitglied Raiffeisen Bank Zrt., Ungarn, Vorsitz Raiffeisenbank Austria d.d., Kroatien, Vorsitz (seit 8. Juni 2017, zuvor Mitglied)	
Mag. Peter Lennkh	Raiffeisen Bank d.d., Bosnien und Herzegowina, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen banka a.d., Serbien, Vorsitz (seit 1. April 2017, zuvor Mitglied) Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisen Bank Sh.A., Albanien, Vorsitz	
Dr. Hannes Mösenbacher	Raiffeisen Centrobank AG, Österreich, Vorsitz (seit 1. November 2017, zuvor Mitglied) AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisen Bank Polska S.A., Polen, Mitglied Raiffeisen Bank d.d., Bosnien und Herzegowina, Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechische Republik, Mitglied	

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten per 31. Dezember 2017 folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Mag. Erwin Hameseder Vorsitzender	1956	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2020
MMag. Martin Schaller Erster stellvertretender Vorsitzender	1965	4. Juni 2014	Ordentliche Hauptversammlung 2019
Dr. Heinrich Schaller Zweiter stellvertretender Vorsitzender	1959	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	1964	26. Juni 2013	Ordentliche Hauptversammlung 2020
Mag. Peter Gauper	1962	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Betriebsökonom Wilfried Hopfner	1957	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Dr. Rudolf Könighofer	1962	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Dr. Johannes Ortner	1966	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Dr. Günther Reibersdorfer	1954	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger	1968	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Mag. Birgit Noggler	1974	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Mag. Bettina Selden	1952	4. Juni 2014	Ordentliche Hauptversammlung 2019
Mag. Rudolf Kortenhof ²	1961	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Peter Anzeletti-Reikl ²	1965	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Dr. Susanne Unger ²	1961	18. Jänner 2012	Bis auf Weiteres
Mag. (FH) Gebhard Muster ²	1967	22. Juni 2017	Bis auf Weiteres
Dr. Natalie Egger-Grunicke ²	1973	18. Februar 2016	Bis auf Weiteres
Mag. Helge Rechberger ²	1967	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010 ² Vom Betriebsrat entsendet

Dr. Walter Rothensteiner (Vorsitzender des Aufsichtsrats) und Dr. Kurt Geiger (Mitglied des Aufsichtsrats) legten ihre Aufsichtsratsmandate mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 22. Juni 2017 zurück. Gleichzeitig wurden Mag. Erwin Hameseder zum Vorsitzenden (zuvor erster stellvertretender Vorsitzender) und MMag. Martin Schaller zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden (zuvor dritter stellvertretender Vorsitzender) bestellt.

Mag. Michael Höllerer und Dr. Johannes Schuster (beide Mitglieder des Aufsichtsrats) legten ihre Aufsichtsratsmandate mit Wirkung zum 18. März 2017 zurück.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI AG legte im Sinn und unter Berücksichtigung der C-Regel 53 und des Anhangs 1 des ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft fest:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Das gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als Unternehmen anzusehen ist, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesem Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat nicht länger als 15 Jahre angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Vater, Mutter, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Im Sinn der vorstehenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der RBI AG als unabhängig anzusehen.

Bis zur Hauptversammlung am 22. Juni 2017 waren Mag. Bettina Selden und Dr. Kurt Geiger Streubesitzvertreter im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK im Aufsichtsrat der RBI AG. Seit der Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 sind Mag. Bettina Selden, Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger und Mag. Birgit Noggler Streubesitzvertreter im Aufsichtsrat der RBI AG. Die genannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent, noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner.

Mitglieder des Aufsichtsrats hatten in den folgenden Zeiträumen folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften inne:

1. Jänner bis 18. März 2017

Dr. Walter Rothensteiner	UNIQA Insurance Group AG, Vorsitz
Mag. Erwin Hameseder	AGRANA Beteiligungs-AG, Vorsitz; STRABAG SE, stv. Vorsitz; UNIQA Insurance Group AG, 2. stv. Vorsitz; Südzucker AG, 2. stv. Vorsitz; Flughafen Wien AG, Mitglied
Dr. Heinrich Schaller	voestalpine AG, stv. Vorsitz; AMAG Austria Metall AG, Mitglied
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	BayWa AG, stv. Vorsitz; AGRANA Beteiligungs-AG, Mitglied
Dr. Kurt Geiger	Demir Bank OJSC, Mitglied
Dr. Johannes Schuster	UNIQA Insurance Group AG, Mitglied

Neben ihren Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrats der RBI AG wurden in diesem Zeitraum auch Aufsichtsratsmandate bei wesentlichen Tochterunternehmen ausgeübt:

Dr. Walter Rothensteiner	Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz
Dr. Kurt Geiger	Raiffeisen Bank AVAL JSC, Ukraine, Mitglied
Mag. Michael Höllner	Raiffeisen Centrobank AG, Österreich, Mitglied
Dr. Johannes Schuster	RSC Raiffeisen Service Center GmbH, Österreich, Mitglied

Leitungsfunktionen in wesentlichen Tochtergesellschaften der RBI AG wurden von keinem der Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen.

18. März bis 22. Juni 2017

Dr. Walter Rothensteiner	UNIQA Insurance Group AG, Vorsitz
Mag. Erwin Hameseder	AGRANA Beteiligungs-AG, Vorsitz; STRABAG SE, stv. Vorsitz; UNIQA Insurance Group AG, 2. stv. Vorsitz; Südzucker AG, 2. stv. Vorsitz; Flughafen Wien AG (bis 31. Mai 2017), Mitglied
Dr. Heinrich Schaller	voestalpine AG, stv. Vorsitz; AMAG Austria Metall AG, Mitglied
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	BayWa AG, stv. Vorsitz; AGRANA Beteiligungs-AG, Mitglied
Dr. Kurt Geiger	Demir Bank OJSC, Mitglied

Neben ihren Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrats der RBI AG wurden in diesem Zeitraum auch Aufsichtsratsmandate bei wesentlichen Tochterunternehmen ausgeübt:

Dr. Walter Rothensteiner	Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz
Mag. Erwin Hameseder	LEIPNIK LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Österreich, stv. Vorsitz
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	LEIPNIK LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Österreich, Mitglied
Dr. Kurt Geiger	Raiffeisen Bank AVAL JSC, Ukraine, Mitglied

Leitungsfunktionen in wesentlichen Tochtergesellschaften der RBI AG wurden von keinem der Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen.

22. Juni bis 31. Dezember 2017

Mag. Erwin Hameseder	AGRANA Beteiligungs-AG, Vorsitz; STRABAG SE, stv. Vorsitz; UNIQA Insurance Group AG, 2. stv. Vorsitz; Südzucker AG, 2. stv. Vorsitz
Dr. Heinrich Schaller	voestalpine AG, stv. Vorsitz; AMAG Austria Metall AG, Mitglied
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	BayWa AG, stv. Vorsitz; AGRANA Beteiligungs-AG, Mitglied
Dr. Rudolf Könighofer	UNIQA Insurance Group AG, Mitglied

Neben ihren Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrats der RBI AG wurden in diesem Zeitraum auch Aufsichtsratsmandate bei wesentlichen Tochterunternehmen ausgeübt:

Mag. Erwin Hameseder	LEIPNIK LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	LEIPNIK LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Österreich, Mitglied
Dr. Rudolf Könighofer	Raiffeisen Informatik GmbH, Österreich, Mitglied

Leitungsfunktionen in wesentlichen Tochtergesellschaften der RBI AG wurden von keinem der Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen.

Mitglieder der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Prüfungs-, Vergütungs-, Risiko-, Nominierungs- bzw. Personalausschuss zu. Diese Ausschüsse setzten sich wie folgt zusammen:

1. Jänner bis 18. März 2017

	Arbeits- ausschuss	Prüfungs- ausschuss	Personal- ausschuss	Vergütungs- ausschuss	Risiko- ausschuss	Nominierungs- ausschuss
Vorsitzender	Dr. Walter Rothensteiner	Mag. Michael Höllner	Dr. Walter Rothensteiner	Dr. Walter Rothensteiner	Dr. Johannes Schuster	Dr. Walter Rothensteiner
1. Stellvertreter	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Walter Rothensteiner	Mag. Erwin Hameseder	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Walter Rothensteiner	Mag. Erwin Hameseder
2. Stellvertreter	Dr. Heinrich Schaller	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Heinrich Schaller	Dr. Heinrich Schaller	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Heinrich Schaller
3. Stellvertreter	MMag. Martin Schaller	Dr. Heinrich Schaller	MMag. Martin Schaller	MMag. Martin Schaller	Dr. Heinrich Schaller	MMag. Martin Schaller
4. Stellvertreter	-	MMag. Martin Schaller	-	-	MMag. Martin Schaller	-
Mitglied	Dr. Johannes Schuster	Dr. Johannes Schuster	Dr. Johannes Schuster	Dr. Johannes Schuster	-	Dr. Johannes Schuster
Mitglied	Mag. Rudolf Korten Hof	Mag. Rudolf Korten Hof	-	Mag. Rudolf Korten Hof	Mag. Rudolf Korten Hof	Mag. Rudolf Korten Hof
Mitglied	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	-	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl
Mitglied	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	-	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger

18. März bis 22. Juni 2017

	Arbeits-ausschuss	Prüfungs-ausschuss	Personal-ausschuss	Vergütungs-ausschuss	Risiko-ausschuss	Nominierungs-ausschuss
Vorsitzender	Dr. Walter Rothensteiner	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Walter Rothensteiner	Dr. Walter Rothensteiner	MMag. Martin Schaller	Dr. Walter Rothensteiner
1. Stellvertreter	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Walter Rothensteiner	Mag. Erwin Hameseder	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Walter Rothensteiner	Mag. Erwin Hameseder
2. Stellvertreter	Dr. Heinrich Schaller	Dr. Heinrich Schaller	Dr. Heinrich Schaller	Dr. Heinrich Schaller	Dr. Heinrich Schaller	Dr. Heinrich Schaller
Mitglied	MMag. Martin Schaller	MMag. Martin Schaller	MMag. Martin Schaller	MMag. Martin Schaller	Mag. Erwin Hameseder	MMag. Martin Schaller
Mitglied	Mag. Rudolf Kortenhofer	Mag. Rudolf Kortenhofer	-	Mag. Rudolf Kortenhofer	Mag. Rudolf Kortenhofer	Mag. Rudolf Kortenhofer
Mitglied	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	-	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl
Mitglied	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	-	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger

22. Juni bis 31. Dezember 2017

	Arbeits-ausschuss	Prüfungs-ausschuss	Personal-ausschuss	Vergütungs-ausschuss	Risiko-ausschuss	Nominierungs-ausschuss
Vorsitzender	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Heinrich Schaller	Mag. Erwin Hameseder	Mag. Erwin Hameseder	MMag. Martin Schaller	Mag. Erwin Hameseder
1. Stellvertreter	Dr. Heinrich Schaller	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Heinrich Schaller	Dr. Heinrich Schaller	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Heinrich Schaller
2. Stellvertreter	MMag. Martin Schaller	Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger	MMag. Martin Schaller	MMag. Martin Schaller	Dr. Heinrich Schaller	MMag. Martin Schaller
Mitglied	Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger	Dr. Johannes Ortner	Dr. Rudolf Könighofer	Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger	Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger	Dr. Rudolf Könighofer
Mitglied	Mag. Birgit Noggler	Mag. Birgit Noggler	Mag. Birgit Noggler	Mag. Birgit Noggler	Mag. Birgit Noggler	Mag. Birgit Noggler
Mitglied	Mag. Bettina Selden	Mag. Bettina Selden	Mag. Bettina Selden	Mag. Bettina Selden	Mag. Bettina Selden	Mag. Bettina Selden
Mitglied	Mag. Rudolf Kortenhofer	Mag. Rudolf Kortenhofer	-	Mag. Rudolf Kortenhofer	Mag. Rudolf Kortenhofer	Mag. Rudolf Kortenhofer
Mitglied	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	-	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl
Mitglied	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	-	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger

Der Beirat

In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 22. Juni 2017 wurde gemäß § 12 Abs 2 der Satzung die Errichtung eines Beirats beschlossen, der sich aus Vertretern der Raiffeisen Bankengruppe (RBG) zusammensetzt. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion für den Vorstand und den Aufsichtsrat der RBI AG. Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorstands oder des Aufsichtsrats werden durch den Beirat nicht eingeschränkt.

Der Beirat berät über Gegenstände, die wesentliche Eigentümerinteressen der Raiffeisen Landesbanken in ihrer Funktion als Kernaktionäre betreffen, sowie über ausgewählte Bereiche der Kooperation zwischen RBI und RBG. Themen der Beratung sind weiters die Zentralinstitutsfunktion der RBI im Sinn des § 27a Bankwesengesetz (BWG) und die damit verbundenen Aufgaben sowie die Verbundunternehmen in ihrer Eigenschaft als Vertriebspartner der RBG.

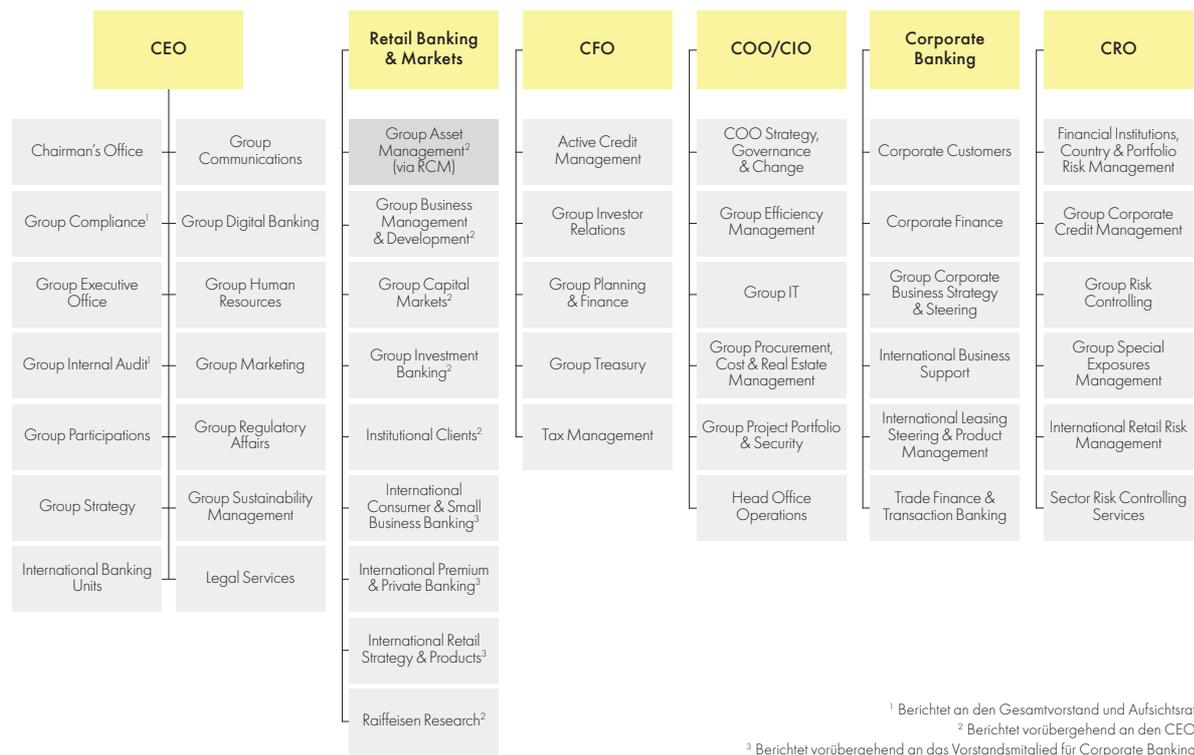
Der Beirat setzt sich aus den Aufsichtsratsvorsitzenden der Raiffeisen Landesbanken bzw. dem Obmann des Raiffeisenverbands Salzburg zusammen.

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die für das Geschäftsjahr 2017 von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI AG leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung im Sinn einer zukunftsgerichteten und den modernen unternehmerischen Grundsätzen entsprechenden Unternehmensführung. Dabei verfolgt er stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt (Stand 31. Dezember 2017):



Im Geschäftsjahr 2017 kam es unter anderem zu folgenden wesentlichen Organisationsänderungen auf der zweiten Führungsebene (B-1):

Vorstandsbereich Chief Executive Officer (CEO)

- Um den zunehmenden regulatorischen Anforderungen zu entsprechen, wurde der Bereich Chairman's Office geschaffen. Dieser neue Bereich betreut vollumfänglich den Aufsichtsratsvorsitzenden, den Aufsichtsrat, dessen Ausschüsse sowie den Beirat der RBI.
- Von 18. März bis 20. Dezember 2017 gab es unter dem CEO einen Generalbevollmächtigten (Plenipotentiary), dem folgende Bereiche zugeordnet waren: Group Regulatory Affairs, Group Digital Banking, Group Marketing und Group Sustainability Management. Diese Bereiche waren im Zuge der Verschmelzung von RBI und RZB auf die RBI übertragen worden. Weiters war in diesem Zeitraum der Bereich Legal Services direkt unter dem Generalbevollmächtigten angesiedelt.
- Per 20. Dezember 2017 legte der Generalbevollmächtigte seine Funktion zurück, und die unter dieser Funktion angesiedelten Bereiche wurden direkt dem CEO unterstellt.
- Der Bereich Group Participations wurde vom Vorstandsbereich Chief Financial Officer in den Vorstandsbereich CEO eingegliedert.

Vorstandsbereich Retail Banking & Markets

- Der Bereich Group Asset Management wurde im Zuge der Verschmelzung von der RBI übernommen. Er wendet sich mit Vermögensverwaltungsprodukten und -dienstleistungen an Kunden der RBI, der Raiffeisenlandesbanken und der Raiffeisenbanken in Österreich.

- Aufgrund des Ausscheidens von Dkfm. Klemens Breuer mit 31. Oktober 2017 übernahm Dr. Johann Strobl interimistisch mit 1. November 2017 den Bereich Markets mit den Bereichen Group Business Management & Development, Group Capital Markets, Group Investment Banking, Institutional Clients sowie Raiffeisen Research.
- Mag. Peter Lennkh übernahm nach dem Ausscheiden von Herrn Dkfm. Klemens Breuer mit 1. November 2017 interimistisch den Bereich Retail Banking mit den Bereichen Group Asset Management, International Consumer & Small Business Banking, International Premium & Private Banking sowie International Retail Strategy & Products.

Vorstandsbereich Chief Operating Officer/Chief Information Officer (COO/CIO)

- Es wurde ein neuer Bereich COO Strategy Governance and Change geschaffen, der für die COO-Strategieentwicklung und deren konsequente und effektive Umsetzung auf Konzern- und Gruppenebene verantwortlich ist.

Vorstandsbereich Chief Risk Officer (CRO)

- Durch die Auflösung des Bereichs Risk Excellence and Projects wurden dessen Aufgaben auf die Bereiche Group Risk Controlling (Risikosteuerung im Netzwerk) und Group Special Exposures Management (Übernahme aller NPL-relevanten Themen) aufgeteilt.
- Im Zuge der Verschmelzung von RBI und RZB wurde der aus der RZB stammende Bereich Sector Risk Controlling Services in den Vorstandsbereich CRO eingegliedert.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information, der Beratung und der Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung dieses Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Entscheidungsbefugnisse und Tätigkeiten der Ausschüsse des Aufsichtsrats

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Der **Arbeitsausschuss** behandelt jene Angelegenheiten, die ihm vom Gesamtaufsichtsrat übertragen wurden. Dies sind insbesondere die Genehmigung der Errichtung, Stilllegung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie des Erwerbs von oder der Verfügung über Beteiligungen, sofern diese eine bestimmte Höhe übersteigen (bis zur Betragsgrenze für die Zuständigkeit des gesamten Aufsichtsrats). Darüber hinaus behandelt der Arbeitsausschuss die Übernahme von Organfunktionen in anderen Unternehmen durch Vorstandsmitglieder. Ferner genehmigt der Arbeitsausschuss die Übernahme bankgeschäftlicher Risiken und Risikolimits gegenüber Dritten ab einer bestimmten Höhe bis zur Betragsgrenze für die Zuständigkeit des gesamten Aufsichtsrats.

Der **Personalausschuss** befasst sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt ihrer Anstellungsverträge. Im Speziellen genehmigt er die Bonuszuweisung und die Zuteilung der Aktien aus dem Share Incentive Program an die Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus fällt die Zustimmung zu einer allfälligen Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder in seinen Verantwortungsbereich.

Der **Prüfungsausschuss** überwacht den Rechnungslegungsprozess. Er erteilt diesbezügliche Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit und beaufsichtigt die Wirksamkeit der internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagement-Systeme der Gesellschaft. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses umfassen die Überwachung der Abschluss- und der Konzernabschlussprüfung sowie die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Konzern-Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen. Der Ausschuss prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzern-Lagebericht und ist für die Vorbereitung von dessen Feststellung durch den Aufsichtsrat verantwortlich; ebenso prüft er den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den konsolidierten Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattet er Bericht an den Aufsichtsrat. Ferner führt er nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben ein Verfahren zur Auswahl des (Konzern-)Abschlussprüfers/Bankprüfers durch und legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung vor. Im Prüfungsausschuss werden darüber hinaus der Management Letter sowie der Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems inhaltlich diskutiert. Die Interne Revision hat dem Prüfungsausschuss über die Prüfungsgebiete und allfällige Prüfungsfeststellungen aufgrund durchgeführter Prüfungen unter Bedachtnahme auf § 42 Abs 3 BWG quartalsweise Bericht zu erstatten. Ebenso berichtet der Bereich Group Compliance zweimal jährlich über den Status des internen Kontrollsystems sowie dessen Wirksamkeit.

Zu den Aufgaben des **Vergütungsausschusses** gehört in erster Linie die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der Gesellschaft, insbesondere auf Grundlage des BWG und unter Berücksichtigung der diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des ÖCGK. Der Vergütungsausschuss überwacht und prüft zudem regelmäßig die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken und die vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie der Eigenmittelausstattung und Liquidität. Dabei werden auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität berücksichtigt. Der Vergütungsausschuss überprüft weiters unmittelbar die Vergütung des höheren Managements in Risikomanagement- und Compliance-Funktionen.

In die Zuständigkeit des **Risikoausschusses** fallen die Beratung des Vorstands hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie, die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie die Beobachtung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Weiters fällt in seine Zuständigkeit die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte, das Geschäftsmodell sowie die Risikostrategie angemessen berücksichtigt wurden, sowie gegebenenfalls die Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen. Der Risikoausschuss überwacht auch, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit sowie der Zeitpunkt realisierter Gewinne berücksichtigt werden.

Der **Nominierungsausschuss** befasst sich mit der Besetzung frei werdender Stellen im Vorstand und im Aufsichtsrat. Dabei werden die Ausgewogenheit und die Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs berücksichtigt. Der Nominierungsausschuss legt auch eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat sowie eine Strategie zur Erreichung des definierten Ziels fest. Bei der Entscheidungsfindung achtet er darauf, dass Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen der Gesellschaft zuwider laufenden Art und Weise dominiert werden. Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses zählt es weiters,

- regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn konkrete Ereignisse die Notwendigkeit einer Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung von Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
- regelmäßig, jedoch zumindest einmal jährlich eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen;
- den Kurs des Vorstands im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand zu unterstützen.

Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu fünf Sitzungen zusammen. Daneben informierte der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen, insbesondere bei wichtigem Anlass.

Der Arbeitsausschuss trat im Geschäftsjahr 2017 zu acht Sitzungen zusammen. Der Prüfungsausschuss tagte zweimal, der Personalausschuss zweimal, der Vergütungsausschuss dreimal, der Risikoausschuss viermal und der Nominierungsausschuss siebenmal.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats war an der persönlichen Teilnahme an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats verhindert.

Der Aufsichtsrat sowie der Arbeits- und der Vergütungsausschuss trafen darüber hinaus ihre Beschlüsse auch im Umlaufverfahren.

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

Offenlegung von Informationen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vergütung des Vorstands

An den Vorstand der RBI AG wurden insgesamt folgende Bezüge bezahlt:

in € Tausend	2017	2016
Fixe Bezüge	4.571	5.017
Boni (inkl. Anteile für Vorjahre)	1.882	1.467
Aktienbasierte Zahlungen	694	220
Sonstige Bezüge	2.738	2.456
Gesamt	9.885	9.160

Die in der Tabelle dargestellten fixen Bezüge enthalten Gehälter und Sachbezüge. Die erfolgsabhängigen Bestandteile der Vorstandsbezüge umfassen grundsätzlich Bonuszahlungen und aktienbasierte Vergütungen im Rahmen des Share Incentive Program (SIP). 2017 wurden aufgeschobene Bonusanteile aus dem Jahr 2015 und Vorjahren sowie sofort fällige Bonusanteile für das Jahr 2016 ausbezahlt. Im Jahr 2017 kam es zu einer Zuteilung einer aktienbasierten Vergütung aus der Tranche 2012 des SIP (Details siehe unten).

Die Zahlung eines Bonus ist an die Erreichung jährlich vereinbarter Ziele geknüpft, die in einem Balanced-Scorecard-Ansatz aus vier oder fünf Bereichen stammen. Es handelt sich dabei um gewichtete Finanzziele (angepasst an die jeweilige Funktion, z. B. Return on Risk-Adjusted Capital, Gesamtkosten, risikogewichtete Aktiva), Kunden-, Mitarbeiter- und Prozess-/Effizienz-/Infrastruktur-Ziele sowie allenfalls weitere Ziele. Die Höhe des Bonus wird nach dem Konzernergebnis und der Cost/Income Ratio bestimmt, wobei im Sinn einer mehrere Jahre umfassenden Ausrichtung die zu erreichenden Zielwerte vom mittelfristigen Return-on-Equity-Ziel der RBI abgeleitet wurden. Die Auszahlung erfolgt zeitlich verschoben nach den geltenden Bestimmungen des BWG, umgesetzt gemäß den internen Regelungen.

In den Verträgen der Vorstände ist ein Maximalbonus festgelegt. Ebenso beinhaltet das SIP einen Cap in Höhe des dreifachen Zuteilungswerts. Damit sind für alle variablen Vergütungsbestandteile Höchstgrenzen vorgesehen. Die sonstigen Bezüge umfassen Entgelte für Organfunktionen bei verbundenen Unternehmen, Zahlungen an Pensionskassen, Versicherungen und Urlaubsabfindungen sowie Zuschüsse.

Im Folgenden sind die Bezüge des Vorstands für 2017 im Detail dargestellt:

in € Tausend	Fixe Bezüge	Bonusanteile für 2016 und Vorjahre	Aktienbasierte Zahlungen	Sonstige	Summe
Dr. Karl Sevelda	204	0	0	75	279
Dr. Johann Strobl	900	507	206	528	2.141
Dkfm. Klemens Breuer	686	405	193	603	1.887
Mag. Martin Grill	762	426	167	504	1.859
Mag. Andreas Gschwenter	734	183	0	404	1.321
Dr. Hannes Mösenbacher	523	0	0	105	628
Mag. Peter Lennkh	762	361	128	519	1.770
Summe	4.571	1.882	694	2.738	9.885

Die Angaben zu Dkfm. Klemens Breuer und Dr. Hannes Mösenbacher beziehen sich wegen des unterjährigen Ausscheidens bzw. Funktionsantritts anteilig auf den Zeitraum ihrer Vorstandsfunktion. Für Dr. Karl Sevelda wurden zusätzlich zu den in der Tabelle genannten Beträgen im Zeitraum 18. März bis 30. Juni 2017 TEUR 351 an fixen Bezügen, TEUR 592 an Bonusanteilen, TEUR 205 an aktienbasierten Zahlungen, TEUR 1.787 an Abfertigungszahlungen und TEUR 365 an sonstigen Bezügen bezahlt. Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Beträgen wurden an Dr. Herbert Stepic, Aris Bogdaneris und Patrick Butler zeitlich verschobene Bonusanteile aufgrund ihrer früheren Vorstandstätigkeit in Höhe von insgesamt TEUR 342 sowie TEUR 206 im Rahmen der Auszahlung der SIP-Tranche 2012 bezahlt.

Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken in Umsetzung von § 39 Abs 2 i. V. m. § 39b BWG

Der Aufsichtsrat der RBI AG genehmigte in Umsetzung von § 39 Abs 2 i. V. m. § 39b BWG samt Anlage im Jahr 2011 die „Allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken“. Die Vergütung aller Mitarbeiter, inklusive des Vorstands und des weiteren „Risikopersonals“, hat im Einklang mit diesen Grundsätzen zu erfolgen. Diese Grundsätze wurden auch auf die Bonuszahlungen für das Jahr 2011 und alle Folgejahre angewendet. Der Vergütungsausschuss überprüft diese Grundsätze regelmäßig und ist für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich. Um Neuerungen in den regulatorischen Vorgaben und Rahmenbedingungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 Rechnung zu tragen, genehmigte der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats der RBI AG eine Aktualisierung der in der RBI-Gruppe geltenden Vergütungsgrundsätze in Form des so genannten „Internal Law Total Rewards Management“ (inkl. Beilagen). Mit dieser Aktualisierung setzte die RBI-Gruppe die Leitlinien der European Banking Authority (EBA) für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2015/22) um und verankerte die neuen Regelungen gleichzeitig in ihren Vergütungsgrundsätzen.

Allgemeine Vergütungsgrundsätze der RBI – Zusammenfassung

Die RBI verwendet ein einfaches und transparentes Vergütungssystem, das die Geschäftsstrategie der Gruppe widerspiegelt und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht. Dabei unterstützen die Vergütungsgrundsätze die langfristigen Ziele, Interessen und Werte des Unternehmens und enthalten gleichzeitig Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Das Vergütungssystem der RBI ermutigt nicht zur Übernahme von unverhältnismäßigen Risiken, sondern unterstützt ein solides und wirksames Risikomanagement (z. B. durch den Performance-Management-Prozess mit finanziellen und nicht finanziellen Zielen sowie qualitativen und quantitativen Key Performance Indicators und die Verwendung eines Bonuspool-Ansatzes). Diesem Anliegen dient auch die Begrenzung der variablen Vergütung durch Schwellenwerte und Obergrenzen, die gleichzeitig eine langfristig genauere Kostenplanung ermöglicht. Darüber hinaus gelten für die Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Unternehmens bzw. der Gruppe haben („Risikopersonal“), besondere Regelungen.

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, um den Mitarbeitern eine adäquate Lebensführung auf der Grundlage ihres Fixeinkommens zu ermöglichen. Damit soll größtmögliche Flexibilität in der Auswahl und Umsetzung der variablen Vergütungskomponenten gewährleistet bleiben, bis hin zum gänzlichen Verzicht auf die Gewährung einer variablen Vergütung. Zudem schränkt der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen die Fähigkeit der RBI zur Verbesserung ihrer Eigenmittelausstattung nicht ein. Die Grundlage aller variablen Vergütungsprogramme ist die Leistung, die auf Konzern-, Unternehmens- sowie individueller Ebene gemessen wird.

Das Vergütungssystem der RBI unterstützt die Überwindung des Silo-Denkens, weil ein erheblicher Teil der variablen Vergütung – unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen – mit der Leistung des Konzerns verknüpft wird. Gleichzeitig gewährleistet das Vergütungs- und Performance-Management-System hohe Qualität und soll damit die Kundenbeziehungen langfristig stärken.

Share Incentive Program

Die enorm gestiegene Komplexität der regulatorischen Vorschriften für variable Vergütungen hat den Vorstand im Jahr 2014 veranlasst, den Nutzen und die Sinnhaftigkeit der aktienbasierten Vergütung zu überprüfen. Ursprünglich als variables Langzeit-Vergütungselement mit Bezug zum Markt und zum Unternehmenserfolg gedacht, hat das SIP diese Bedeutung verloren, weil der Jahresbonus für dieselbe Zielgruppe an Top-Führungskräften nunmehr über drei bis fünf Jahre verschoben und zur Hälfte in Instrumenten (z. B. Aktien) auszuzahlen ist. Es wurde daher beschlossen, ab dem Geschäftsjahr 2014 keine SIP-Tranchen mehr zu begeben.

Im Jahr 2017 kam es zum Abreifen der SIP-Tranche 2012. Gemäß den Programmbedingungen wurde die in der folgenden Tabelle dargestellte Anzahl an Aktien tatsächlich übertragen:

SIP 2012

Personengruppe	Anzahl fälliger Aktien	Wert zum Aktienkurs von € 20,955 am Zuteilungstag (10. April 2017)	Anzahl tatsächlich übertragener Aktien
Vorstandsmitglieder der RBI AG	52.718	1.104.706	36.168
Vorstandsmitglieder der mit der RBI AG verbundenen Bank-Tochterunternehmen und Zweigstellen	70.277	1.472.655	54.437
Führungskräfte der RBI AG und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen	36.129	757.083	24.430

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten wurde entsprechend den Programmbedingungen für die berechtigten Mitarbeiter in drei Ländern anstelle der Übertragung von Aktien eine Wertabfindung in bar vorgenommen. In Österreich wurde den Berechtigten die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der Hälfte der fälligen Aktien ebenfalls eine Barabfindung zu beziehen, um daraus die zum Übertragungszeitpunkt fällige Lohnsteuer zu begleichen. Aus diesen Gründen ergibt sich die geringere Anzahl an tatsächlich übertragenen Aktien verglichen mit den fälligen. Der Bestand an eigenen Aktien wurde folglich um die niedrigere Anzahl der tatsächlich übertragenen Aktien vermindert.

Zum Bilanzstichtag waren bedingte Aktien für die letzte noch offene Tranche 2013 zugeteilt. Per 31. Dezember 2017 belief sich die Anzahl dieser bedingten Aktien auf 321.268 Stück. Die ursprünglich bekannt gegebene Anzahl an bedingt zugeteilten Aktien veränderte sich durch diverse Personalwechsel in den Konzerneinheiten. Sie ist in folgender Tabelle aggregiert dargestellt:

SIP 2013

Personengruppe	Anzahl bedingt zugeteilter Aktien per 31. Dezember 2017	Mindestzuteilung von Aktien	Maximalzuteilung von Aktien
Vorstandsmitglieder der RBI AG	92.895	27.869	139.343
Vorstandsmitglieder der mit der RBI AG verbundenen Bank-Tochterunternehmen und Zweigstellen	153.235	45.971	229.853
Führungskräfte der RBI AG und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen	75.138	22.541	112.707

Im Jahr 2017 wurden keine Aktien für das SIP zurückgekauft.

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Für die Vorstandsmitglieder gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Mitarbeiter. Diese sehen einen Grundbeitrag des Unternehmens zu einer Pensionskasse und einen Zusatzbeitrag vor, wenn der Mitarbeiter Eigenbeiträge in derselben Höhe leistet. Für zwei Vorstandsmitglieder bestehen zusätzlich individuelle Pensionszusagen, die über eine Rückdeckungsversicherung finanziert werden.

Im Fall der Beendigung der Funktion bzw. des Dienstverhältnisses hat ein Mitglied des Vorstands Abfertigungsansprüche gemäß vertraglicher Vereinbarung, für vier Mitglieder richten sich die Ansprüche nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz. Die Abfertigungsansprüche gemäß vertraglicher Vereinbarung verfallen grundsätzlich bei Kündigung durch das Vorstandsmitglied.

Zudem besteht über eine Pensionskasse und/oder aufgrund einer individuellen Pensionszusage, die durch eine Rückdeckungsversicherung abgesichert ist, ein Schutz gegen das Berufsunfähigkeitsrisiko. Die Vorstandsverträge sind für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode oder befristet auf maximal fünf Jahre abgeschlossen. Die Regelungen über Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit basieren grundsätzlich auf den im ÖCGK genannten Grundsätzen, und auch die vom ÖCGK vorgeschriebenen Höchstgrenzen (bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund maximal zwei Jahresgesamtvergütungen, ausgenommen aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen vor dem 1. Jänner 2010, jedoch nicht mehr als die Restlaufzeit; keine Abfindung bei vorzeitiger Beendigung aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund) werden eingehalten.

Vergütung des Aufsichtsrats

Den Aufsichtsratsmitgliedern wurde für das Geschäftsjahr 2016 gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung eine Vergütung in Höhe von gesamt € 550.000 gewährt. Davon entfallen auf den Aufsichtsratsvorsitzenden € 70.000, auf die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils € 60.000 und auf jeden weiteren Kapitalvertreter im Aufsichtsrat jeweils € 50.000. Entsprechend der zeitlichen Gremienzugehörigkeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds wurde die Vergütung für das Geschäftsjahr 2016 aliquot oder zur Gänze ausbezahlt.

Die Aufsichtsratsvergütungen für das Geschäftsjahr 2017 teilen sich wie folgt auf die jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder auf. Angeführt werden die in der Bilanz rückgestellten Beträge, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung 2018. Sitzungsgelder wurden nicht bezahlt. Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wurde die Rückstellung für das Geschäftsjahr 2017 aliquot oder zur Gänze gebildet.

Aufsichtsratsmitglied	in €
Mag. Erwin Hameseder	65.000
Dr. Heinrich Schaller	60.000
MMag. Martin Schaller	57.500
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	50.000
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger	25.000
Mag. Peter Gauper	25.000
Betriebsökonom Wilfried Hopfner	25.000
Dr. Rudolf Könighofer	25.000
Mag. Birgit Noggler	25.000
Dr. Johannes Ortner	25.000
Dr. Günther Reibersdorfer	50.000
Mag. Bettina Selden	50.000

Im Jahr 2017 ausgeschiedene Mitglieder:

Aufsichtsratsmitglied	in €
Dr. Walter Rothensteiner	35.000
Dr. Kurt Geiger	25.000
Mag. Michael Höllerer	12.500
Dr. Johannes Schuster	12.500

D&O-Versicherung

Für Aufsichtsrat, Vorstand und leitende Angestellte besteht auch für das Geschäftsjahr 2017 eine D&O (Directors & Officers)-Vermögensschadens- und Haftpflichtversicherung mit der UNIQA Sachversicherung AG, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden. Die Deckung umfasst sowohl Ansprüche Dritter (Deckung im Außenverhältnis) als auch Ansprüche des Unternehmens selbst (Deckung im Innenverhältnis) gegen die Manager. Die Deckung im Innenverhältnis schützt auch das Unternehmen.

Hauptversammlung

Am 24. Jänner 2017 fand eine außerordentliche Hauptversammlung statt, in der der Beschluss über die Verschmelzung der RBI mit der RZB mit klarer Mehrheit gefasst wurde. Der mit der Fusion verbundenen Kapitalerhöhung stimmten die Aktionäre ebenfalls zu. Das Grundkapital der RBI wurde in der Folge durch die Ausgabe von neuen, auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) erhöht. Die Anzahl der begebenen Aktien stieg auf 328.939.621 Stück. Die Aktien der RBI AG sind an der Wiener Börse gelistet.

Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI

Die Raiffeisenlandesbanken sowie unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften der Raiffeisenlandesbanken sind aufgrund einer Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI gemeinsam vorgehende Rechtsträger i. S. d. § 1 Z 6 Übernahmegesetz (siehe Stimmrechtsmitteilung vom 20. März 2017). In der Syndikatsvereinbarung sind unter anderem eine Stimmbindung für alle Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der RBI unterliegen, Nominierungsrechte in den Aufsichtsrat der RBI und Vorkaufsrechte zwischen den Syndikatspartnern vereinbart. Ferner ist vereinbart, dass für einen Zeitraum von drei Jahren ab Wirksamkeit der Verschmelzung der RZB mit der RBI Verkäufe von durch die Raiffeisenlandesbanken gehaltenen RBI-Aktien (mit wenigen Ausnahmen) vertraglich beschränkt sind, wenn dadurch die zusammengerechnete Beteiligung der Raiffeisenlandesbanken (unmittelbar und/oder mittelbar) an der RBI 50 Prozent des Grundkapitals zuzüglich einer Aktie unterschreiten würde (nach Ablauf des Dreijahreszeitraums verringert sich die Anteilsschwelle auf 40 Prozent des Grundkapitals).

Die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2016 wurde am 22. Juni 2017 in Wien abgehalten. Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2017 findet am 21. Juni 2018 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in elektronischer Form bekannt gemacht.

Die Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt grundsätzlich das Prinzip „Eine Aktie, eine Stimme“. Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen, alle Aktionäre sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt eine Stimme, Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen sowie Beschreibung des Diversitätskonzepts (§ 80 Aktiengesetz (AktG)) nach § 243c Abs 2 Z 2 und 2a UGB

Beschreibung des Diversitätskonzepts

Vorurteile und Diskriminierung haben in der RBI keinen Platz. Dies ist auch im konzernweit geltenden Code of Conduct klar verankert. Vielmehr setzt sich die RBI für Gleichberechtigung ein, denn es entspricht ihrem Selbstverständnis, für gleiche Leistung im Unternehmen – unabhängig vom Geschlecht oder anderen Faktoren – gleiche Chancen zu bieten. Dies beginnt bereits bei der Mitarbeiterauswahl, die vorurteilsfrei zu sein hat und bei der stets die gleichen Maßstäbe anzulegen sind.

Die Besetzung der Positionen in Aufsichtsrat und Vorstand erfolgt unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Diversität und der Vorgaben der Fit and Proper Policy, womit auch die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt ist. Zu den wesentlichen Anforderungen gehören ein fundierter Bildungshintergrund sowie Berufserfahrung, vorzugsweise aus dem Umfeld von Banken bzw. Finanzinstitutionen. Dies gewährleistet, dass der Aufsichtsrat und der Vorstand aus Personen mit Managementenerfahrung bestehen, die die Anforderungen für ein qualifiziertes Management sowie die Steuerungs- und Überwachungsfunktion erfüllen.

Um das Bekenntnis zu Diversität weiter zu unterstreichen, wurden im Juli 2017 die Diversitätsvision und -mission der RBI sowie Leitsätze, die bei der täglichen Umsetzung Orientierung bieten sollen, veröffentlicht. Darin legt die RBI ihre Haltung zu diesem Thema dar: „Für die RBI bedeutet Vielfalt Mehrwert. Die Chancen der Vielfalt auszuschöpfen, nützt nachhaltig dem Unternehmen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch Wirtschaft und Gesellschaft. Mit gelebter Vielfalt setzt die RBI die 130-jährige Erfolgsgeschichte Raiffeisens fort. Um als starker Partner die Kundinnen und Kunden optimal zu unterstützen und sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren, nutzt die RBI aktiv und professionell das Potenzial der Vielfalt.“

Des Weiteren bekennt sich der Nominierungsausschuss der RBI in seiner Arbeit zu einer geschlechtsneutralen Personalpolitik und berücksichtigt bei der Besetzung der Leitungsorgane gezielt Diversitätsaspekte im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter.

Im Jahr 2017 wurden in der RBI AG insgesamt 39 Prozent der Aufsichtsrats- und 40 Prozent der Vorstandspositionen bezogen auf die jeweilige Anzahl zum Jahresende neu besetzt. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat hat sich um 8 Prozentpunkte auf 28 Prozent erhöht. Die Verteilung des Lebensalters der besetzten Positionen erstreckt sich für den Aufsichtsrat zwischen 43 und 65 Jahren und für den Vorstand zwischen 45 und 58 Jahren.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen

Um die Rahmenbedingungen für Beruf und Karriere weiter zu verbessern, arbeitet die RBI laufend an der Optimierung der Vereinbarkeit von Familienverantwortung und Arbeitsalltag. Modelle wie flexible Arbeitszeiten, Teilzeit- oder Telearbeit werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angeboten, ebenso bestehen an manchen Standorten Betriebskindergärten mit arbeitnehmerfreundlichen Öffnungszeiten. Diese Angebote zielen unter anderem darauf ab, ein gezieltes Karenzmanagement zu ermöglichen, das den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben fördern soll. Väterkarenz steht die RBI positiv gegenüber und sieht diese als wichtige Möglichkeit, Gleichberechtigung zu forcieren. Um die Kompetenzen im Bereich Mitarbeiterführung weiter auszubauen, bietet die RBI gezielt Aus- und Weiterbildungsprogramme an, die sowohl von weiblichen als auch von männlichen Mitarbeitern sehr positiv angenommen werden. Der Frauenanteil im Basic-Leadership-Programm der RBI AG betrug 2017 34 Prozent, im Talent Lab für Führungskräfte 38 Prozent und im konzernweiten Advanced Leadership Programm 23 Prozent.

In der RBI AG wurde im Jahr 2016 die Initiative „Vielfalt 2020“ gestartet und im Jahr 2017 mit einer Reihe von Maßnahmen fortgesetzt. Einer der aktuellen Themenschwerpunkte der Diversitäts-Initiative ist das Empowerment von Frauen. Damit soll insbesondere die Anzahl der Frauen im Top-Management erhöht werden. Um das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieses Themas weiter zu schärfen und größtmögliche Transparenz für die Initiative zu gewährleisten, werden umfangreiche Kommunikationsmaßnahmen gesetzt. Managementpositionen werden ausgeschrieben und erst besetzt, wenn es mindestens eine qualifizierte Kandidatin gibt – dafür werden, falls erforderlich, potenziell geeignete Mitarbeiterinnen auch aktiv angesprochen. Wenn sich keine Bewerberin meldet, kann nach einer Frist von einem Monat die Stelle mit männlichen Bewerbern besetzt werden. Für Interviews oder Hearings werden Unterlagen anonymisiert, um mehr Objektivität im Auswahlprozess zu gewährleisten. Ein wesentlicher Faktor, der unter anderem die vermehrte Besetzung bzw. Bestellung von Frauen in Managementpositionen behindert, sind unbewusste Vorurteile. Hier fanden bereits freiwillige Sensibilisierungstrainings in Gruppen statt, derzeit wird an einem entsprechenden Online-Training-Modul gearbeitet. Um strukturelle Barrieren zu überwinden, ermöglicht die RBI AG auch Modelle wie Führung in Teilzeit. Ebenso sieht sie geschlechtsspezifisches Mentoring als ein wesentliches Instrument, um die Frauenquote im Management zu erhöhen. Des Weiteren wird ein firmeninterner Lehrgang zum „Empowerment von Frauen“ für weibliche Führungskräfte angeboten, der erste dieser Lehrgänge wurde im Mai 2017 von zwölf „Emerging Leadership Talents“ bzw. „Leadership Talents“ erfolgreich abgeschlossen.

Der Nominierungsausschuss der RBI AG hat einen Zielanteil von 30 Prozent für Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und höherem Management (zweite und dritte Führungsebene) bis 2024 beschlossen. Die Anteile von Frauen in Führungspositionen (Positionen mit Mitarbeiterverantwortung) bis zur dritten Führungsebene stellen sich in der RBI AG per 31. Dezember 2017 wie folgt dar: Aufsichtsrat 28 Prozent, Vorstand 0 Prozent, zweite Führungsebene 17 Prozent und dritte Führungsebene 19 Prozent, dies bei einer Gesamtquote von Mitarbeiterinnen von 46 Prozent. Die RBI AG erfüllt damit die in Österreich seit 1. Jänner 2018 geltende gesetzlich verpflichtende Frauenquote für den Aufsichtsrat.

Für die RBI hat der Nominierungsausschuss einen Zielanteil von 35 Prozent für Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und zweiter Führungsebene bis spätestens 2024 beschlossen. In der RBI sind insgesamt 67 Prozent (2016 pro forma: 67 Prozent) der Beschäftigten Frauen. Der Frauenanteil in Vorstandsfunktionen beträgt 12 Prozent (2016 pro forma: 14 Prozent), in der zweiten Führungsebene 36 Prozent (2016 pro forma: 36 Prozent) und in der dritten Führungsebene 45 Prozent (2016 pro forma: 46 Prozent). Der Frauenanteil in Aufsichtsräten liegt bei 15 Prozent (2016 pro forma: 9 Prozent). Die genannten Zahlen beinhalten die RBI AG und 14 Netzwirbank in CEE sowie die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. und die Raiffeisen-Leasing GmbH sowie die Valida Vorsorge Management, die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft und die Raiffeisen Centrobank AG. Die Pro-forma-Werte beinhalten die Zahlen der im letzten Satz aufgezählten Gesellschaften.

Dem Vorstand ist bewusst, dass es der konsequenten Fortführung der bestehenden und auch der Offenheit gegenüber neuen Maßnahmen bedarf, um den Frauenanteil in höher qualifizierten Positionen weiter zu steigern. Er ruft Frauen dazu auf, die Möglichkeiten dafür bewusst zu nutzen und sich bei der Weiterentwicklung aktiv einzubringen.

Transparenz

Das Internet und insbesondere die Website des Unternehmens spielen für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionären und deren Vertretern, Kunden, Analysten, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Daher werden u. a. folgende Informationen bzw. Services auf der Website angeboten und laufend aktualisiert: Geschäfts- und Zwischenberichte, Unternehmenspräsentationen, Telefonkonferenzen via Webcast, Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemeldungen, Investor-Relations-Mitteilungen, Kursinformationen und Daten zur Aktie, Informationen für Fremdkapitalgeber, der Finanzkalender mit großem zeitlichem Vorlauf für wichtige Termine, Informationen über meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (Directors' Dealings), die Satzung der RBI AG, der Corporate-Governance-Bericht, Einschätzungen von Analysten, ein Bestellservice für schriftliche Informationen sowie eine Anmeldemöglichkeit für die automatische Zusendung der Investor Relations News per E-Mail.

Interessenkonflikte

Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI AG gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte.

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und von Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen Geschäftsführungsfunktionen ausüben, sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass es zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen, der in der Evaluierung durch Compliance unterstützt wird. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 BWG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Diese und weitere Vorgaben und Verhaltensanweisungen sind in einer unternehmensinternen Richtlinie geregelt, die die von Gesetz und Corporate Governance Kodex geforderten Verpflichtungen enthält. In dieser Richtlinie wurden ebenfalls die Leitlinien zur internen Governance der EBA und die Unternehmensführungsgrundsätze für Banken des Baseler Ausschusses zur Bankenaufsicht berücksichtigt.

Gesonderter konsolidierter nichtfinanzieller Bericht (§ 267a UGB) sowie Angaben für das Mutterunternehmen nach § 243b UGB

Die Gesellschaft erstellte für die RBI einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht nach § 267a UGB für das Geschäftsjahr 2017, der auch die Angaben nach § 243b UGB für das Mutterunternehmen enthält. Dieser Bericht wurde vom Aufsichtsrat nach § 96 Abs 1 AktG geprüft. Zudem hat der Vorstand die KMPG Austria GmbH mit der Prüfung des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts beauftragt. Über das Ergebnis seiner Prüfung wird der Aufsichtsrat in der Hauptversammlung Bericht erstatten.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der RBI wird gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Des Weiteren werden die Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB – sofern sie auf den Konzernabschluss anzuwenden sind – eingehalten. Der Konzernabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums nach IFRS.

Die Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2017 die KPMG. Die KPMG bestätigte gegenüber der RBI AG, dass ihr eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsprüfungssystem vorliegt. Ebenso wurde erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe vorliegen. Der Aufsichtsrat wird über das Ergebnis der Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer in Form des gesetzlich vorgeschriebenen Berichts über die Prüfung des Konzernabschlusses sowie durch den Bericht des Prüfungsausschusses informiert. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß ÖCGK zu beurteilen. Der daraus resultierende Bericht wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht. Dieser trägt dafür Sorge, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.



Dr. Johann Strobl

Der Vorstand



Mag. Martin Grill



Mag. Andreas Gschwentner



Mag. Peter Lennkh



Dr. Hannes Mösenbacher